

## **S A T Z U N G**

### **über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek**

---

Aufgrund des § 4 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57 ff) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 566) und des § 23 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 361 ff) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.04.2021 (GVOBl. Schl.-H. 2021, S. 430) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung vom 19.05.2022 folgende Satzung erlassen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für Sondernutzungen und Nutzungen nach bürgerlichem Recht an folgenden dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) im Gebiet der Stadt Reinbek:

1. Ortdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen,
2. Ortdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen,
3. Gemeindestraßen (Straßenbaulastträger Stadt Reinbek),
4. sonstige öffentliche Straßen und Wege (Straßenbaulastträger Stadt Reinbek).

Zu den öffentlichen Straßen gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### **§ 2 Erlaubnispflichtige Sondernutzungen und Gemeingebrauch**

- (1) Sondernutzung ist jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der in § 1 genannten öffentlichen Straßen.
- (2) Gemeingebrauch ist die jedermann im Rahmen der Widmung und der Straßenverkehrsvorschriften offenstehende Benutzung der öffentlichen Straßen zum Verkehr. Kein Gemeingebrauch liegt vor, wenn die Straße nicht vorwiegend zum Verkehr, sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.
- (3) Soweit in dieser Satzung nichts Anderes bestimmt ist, bedarf die Sondernutzung an den in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen der Erlaubnis der Stadt Reinbek (Sondernutzungserlaubnis).
- (4) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung erforderliche Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

Dies betrifft insbesondere verkehrsrechtliche, bauaufsichtsrechtliche und ordnungsbehördliche Genehmigungen.

### § 3

#### **Sondernutzungserlaubnis**

- (1) Sondernutzungen werden auf Antrag genehmigt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht. Die Sondernutzungserlaubnis ist bei dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Reinbek vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung schriftlich mit Angabe über Ort, Art, Umfang und Dauer der geplanten Sondernutzung zu beantragen.

Es können insbesondere folgende Unterlagen und Nachweise verlangt werden:

1. eine maßstabsgerechte Zeichnung,
  2. eine Beschreibung des Standortes der Sondernutzung sowie ein Lageplan,
  3. eine Beschreibung der Art der Sondernutzung,
  4. Angaben darüber, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, sowie dem Schutze der öffentlichen Straße Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann versagt, widerrufen oder unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, für die barrierefreie Benutzung oder zum Schutz der öffentlichen Straße erforderlich ist. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.
- (3) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt:
- a. bei Einziehung, Änderung oder Sperrung der genutzten öffentlichen Straße,
  - b. durch Zeitablauf,
  - c. durch Widerruf,
  - d. wenn der/die Erlaubnisinhaber/-in von ihr sechs Monate hindurch keinen Gebrauch gemacht hat oder
  - e. durch Verzicht des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin.
- (4) Der/Die Erlaubnisinhaber/-in ist verpflichtet, die mit der Sondernutzung verbundenen Anlagen nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu unterhalten.
- (5) Untersagt ist die Verunreinigung und/oder die Beschädigung öffentlicher Straßen. Wurde die Erlaubnis befristet erteilt, hat der/die Erlaubnisinhaber/-in spätestens bis zum Ablauf des letzten Tages der Erlaubnis, die Sondernutzung zu entfernen. Über das übliche Maß hinausgehend, als Folge der Sondernutzung, eingetretene Verunreinigungen der öffentlichen Straße sind zu beseitigen und der Straßenteil ist in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Im Falle einer Einziehung, Sperrung oder Änderung der öffentlichen Straße oder des Widerrufs der Erlaubnis wird dem/der Erlaubnisinhaber/-in zu diesem Zweck eine angemessene Frist gesetzt.
- (6) Die Stadt Reinbek hat bei einem Verstoß gegen Absatz 4 oder 5 das Recht des jederzeitigen Widerrufs der Erlaubnis. Die Vorschriften des Landesverwaltungsgesetzes bleiben unberührt.

- (7) Der/Die Erlaubnisinhaber/-in hat gegen die Stadt Reinbek keinen Schadensersatzanspruch oder Anspruch auf Ersatz, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

#### **§ 4**

#### **Sonderregelungen (Plakatierungen)**

- (1) Genehmigungen für Plakatierungen (insbesondere Werbeträger, Plakate, Stellschilder, o.ä.) für Veranstaltungen ohne kommerziellen Charakter und mit kommunaler Bedeutung können für einen Zeitraum von 14 Tagen und einer Begrenzung von max. 100 Plakatierungen pro Veranstaltung erteilt werden. Satz 1 gilt nicht für Plakatierungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Wahlen und Volksentscheiden stehen, hierfür findet § 23 Abs. 2 a des StrWG Anwendung.
- (2) Genehmigungen für Plakatierungen für auswärtige Veranstaltungen (außerhalb des Stadtgebietes Reinbek) sind grundsätzlich ausgeschlossen, es sei denn, diese sind von allgemeinem oder besonderem Interesse für Reinbeker Bürger/-innen.
- (3) Plakatierungen sind weder auf Grundstücken mit öffentlichen Gebäuden (z.B. Rathaus, Schulen, usw.), noch an Brückengeländern, Fahrgastunterständen sowie Schaltkästen zulässig. Ausnahmen von dieser Regelung bedürfen der Genehmigung des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Reinbek.
- (4) Plakatierungen dürfen darüber hinaus durch Ihre Form, Farbe, Größe oder den Ort und die Art der Anbringung nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Sie dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigen und dürfen insbesondere nicht angebracht werden:
- a. an Verkehrszeichenpfosten sowie unter bzw. über Verkehrszeichen,
  - b. so dass Ampeln und Verkehrszeichen durch sie verdeckt werden,
  - c. so dass durch sie eine Ablenkung der Verkehrsteilnehmer/-innen und damit eine Gefährdung entsteht oder
  - d. so, dass die Gefahr einer Kollision der Verkehrsteilnehmer/-innen mit ihnen besteht.
- (5) Ist die Genehmigung erloschen, so sind die Plakatierungen unverzüglich, jedoch innerhalb von 2 Tagen nach Erlöschen der Erlaubnis zu entfernen.
- (6) Die Stadt Reinbek ist berechtigt, Plakatierungen jeglicher Art auf Kosten des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin bzw. der Person, die die Sondernutzung ausübt zu entfernen,
- a. für die keine Sondernutzungserlaubnis besteht,
  - b. die nach Abs. 3 und 4 dieser Vorschrift unzulässig aufgestellt oder angebracht wurden oder
  - c. die nicht fristgerecht nach Abs. 5 entfernt wurden.

## **§ 5 Gebühren**

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Eine Erlaubnis kann widerrufen werden, wenn fällige Gebühren trotz Mahnung ganz oder teilweise nicht gezahlt wurden.
- (3) Ist der/die Erlaubnisinhaber/-in mit der Zahlung einer Sondernutzungsgebühr in Verzug geraten, ist Voraussetzung für die Erteilung einer weiteren Sondernutzungserlaubnis, dass neben der vollständigen Bezahlung der rückständigen Sondernutzungsgebühr zusätzlich die für die Erteilung der neuen Erlaubnis fällig werdende Sondernutzungsgebühr im Voraus entrichtet wird.
- (4) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt. Für die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungsgebühren erhoben.

## **§ 6 Erstattung von Mehrkosten**

- (1) Wenn eine öffentliche Straße wegen der Art des Gebrauchs durch einen anderen verändert oder aufwendiger hergestellt werden muss (z.B. Befestigung von Gehwegen, Absenkung von Hochborden, Verrohrung von Gräben, o. ä.), so wird die Herstellung von der Stadt Reinbek durchgeführt oder veranlasst. Die Mehrkosten für die Herstellung und Unterhaltung sind der Stadt Reinbek zu erstatten. Die Stadt Reinbek kann Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (2) Wer öffentliche Straßen im Rahmen der Sondernutzung beschädigt oder verunreinigt, hat die Beschädigung und/oder Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich und fachgerecht nach Rücksprache mit der Stadt Reinbek als Straßenbaulastträger, zu beseitigen. Andernfalls kann die Stadt Reinbek die Beschädigung oder Verunreinigung auf Kosten des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin beseitigen oder beseitigen lassen.

## **§ 7 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen**

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind und die Stadt Reinbek zugestimmt hat:
  - a. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone/Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
  - b. Hinweisschilder auf öffentliche Gebäude und Gottesdienste,
  - c. Fahrgastunterstände und ähnliche Einrichtungen für den Linienverkehr.

- (2) Erweist sich eine nach Abs. 1 erlaubte Sondernutzung als nicht gemeinverträglich oder beeinträchtigt sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, so kann die Sondernutzungserlaubnis jederzeit widerrufen werden.

## **§ 8**

### **Nutzung nach bürgerlichem Recht**

- (1) Die Nutzung der in § 1 dieser Satzung genannten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus richtet sich nach bürgerlichem Recht und wird durch privatrechtlichen Vertrag gewährt, sofern
- a. durch die Nutzung der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird oder
  - b. die Nutzung der öffentlichen Versorgung dient.
- (2) Ein Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrages besteht nicht.

## **§ 9**

### **Haftung**

- (1) Die Stadt Reinbek haftet nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der öffentlichen Straße, der darin eingebauten Leitungen und aufgestellten Einrichtungen für die von Sondernutzungsinhabern/-innen und die von Ihnen erstellten bzw. aufgestellten Anlagen ergeben. Mit der Vergabe der Fläche übernimmt die Stadt Reinbek keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von Benutzern/-innen eingebrachten Sachen.
- (2) Der/Die Sondernutzungsinhaber/-in
- a. haftet gegenüber der Stadt Reinbek für alle Schäden durch unbefugt, ordnungswidrige oder nicht gemeldete Arbeiten,
  - b. haftet gegenüber der Stadt Reinbek dafür, dass die Sondernutzung die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt,
  - c. hat die Stadt Reinbek von allen Ansprüchen freizustellen, die von Dritten gegen die Stadt Reinbek aufgrund der Art der Sondernutzung erhoben werden können,
  - d. haftet ferner für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung seiner/ihrer Pflichten für die Beaufsichtigung seines/ihrer Personals und der von diesen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.
- (3) Vor Erteilung der Erlaubnis kann ein Versicherungsnachweis zur Sicherstellung eines bestehenden Versicherungsschutzes in ausreichender Höhe verlangt werden.
- (4) Für die Erfüllung von Ansprüchen, die der Stadt Reinbek oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen, haftet
- a. der/die Erlaubnisinhaber/-in bzw. seine/ihre Rechtsnachfolger/-in,
  - b. der/die Antragsteller/-in,
  - c. der/die Sondernutzungsberechtigte, auch wenn er/sie den Antrag nicht selbst gestellt hat,
  - d. derjenige/diejenige, der/die die Sondernutzung ausübt oder in seinem/ihrer Interesse ausüben lässt,

e. der/die Rechtsnachfolger/-in/-innen der unter a. - d. genannten Personen gesamtschuldnerisch.

## **§ 10 Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Die Stadt Reinbek ist zur Verarbeitung von erforderlichen personenbezogenen und beziehbaren Daten berechtigt, soweit dies zur Regelung der Sondernutzung und rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben und Einhaltung dieser Satzung, insbesondere für eine Erlaubniserteilung, Erlaubnisversagung, einen Widerruf der Erlaubnis, erforderlich ist.
- (2) Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß Art. 6 Abs. 1 a) und e) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO- Verordnung (EU) Nr. 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG) vom 27.04.2016 (Amtsblatt L 119 vom 4.5.2016, S. 1, ber. Amtsblatt L 314 vom 22.11.2016, S. 72, Amtsblatt L 127 vom 23.5.2018, S. 2, ber. Amtsblatt L 074 vom 4.03.2021, S. 2) in der jeweils aktuell gültigen Fassung auf Grundlage der in dieser Satzung genannten Zwecke.
- (3) Folgende Daten des Erlaubnisinhabers/der Erlaubnisinhaberin dürfen durch die zuständigen Stellen verarbeitet werden:
  - a. Name, Vorname(n), Anschrift, Telefonnummer, Geburtsdatum, E-Mail-Adresse,
  - b. Name, Vorname(n), Telefonnummer, Anschrift, E-Mail-Adresse, einer/eines Bevollmächtigten,
  - c. Name, E-Mail-Adresse und Lage des Gewerbebetriebes/der Betriebseinrichtung,
  - d. Örtlicher Bereich/ Lage der Sondernutzung,
  - e. Dauer und Umfang der Sondernutzung,
  - f. Art der Sondernutzung,
  - g. Zweck der Sondernutzung.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden erhoben durch Mitteilung bzw. Übermittlung
  - a. aus den Unterlagen des Antrags-/Genehmigungsverfahrens,
  - b. aus den Grundsteuerakten,
  - c. aus dem Einwohnermelderegister,
  - d. aus den Grundbuchakten,
  - e. aus den Akten des Katasteramtes,
  - f. aus den der Stadt aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechtes nach §§ 24- 28 Baugesetzbuch bekannt gewordenen Daten,
  - g. aus dem beim Gewerbeamt geführten Akten,
  - h. aus den beim Straßenbaulastträger geführten Akten sowie
  - i. aus den bei der unteren Bauaufsicht und Bauverwaltung geführten Akten.
- (5) Die Stadt Reinbek hat bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne dieser Satzung die Anforderungen der DSGVO in geeigneter Form umzusetzen. Dies

gilt insbesondere für die Einhaltung ihrer Informationspflichten gegenüber den Betroffenen (Art. 13, 14 DSGVO) sowie der weiteren Betroffenenrechte gemäß Kap. 3 DSGVO sofern zutreffend.

- (6) Die Stadt Reinbek ist berechtigt personenbezogene Daten im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit an Dritte (Polizei, Ordnungsbehörden, Straßenbaulastträger usw.) weiterzuleiten.

## **§ 11 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Reinbek vom 7. Juli 1972 in Kraft getreten am 1. Januar 1973 außer Kraft.

Reinbek, den 19.05.2022

Stadt Reinbek  
Der Bürgermeister

Björn Warmer